

# Landesrat - Sesidas 2018

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 11. September 2018, 22:41



Image not found or type unknown

Blickt in die Runde der Abgeordneten.

Ich stelle fest, dass der Antrag mit 2  
Zustimmungen, keiner Enthaltung und keiner Ablehnung angenommen wurde.

Das Gesetz wird ehestmöglich im Amtsblatt veröffentlicht.



Image not found or type unknown

Blickt auf seine Kopie der Tagesordnung

Werte Signurs und signuras, der nächste Tagesordnungspunkt ist die Aussprache zum  
Gesetzesentwurf über die Landesverwaltung.

Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde allen Abgeordneten in Kopie zugestellt.

## Gesetz über die Landesverwaltung

Lescha da la administraziun naziunala

### Paragraf 1

Gesetzeszweck; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz legt den Zweck und Aufbau der ascaarunschen Landesverwaltung fest.

(2) Als Landesräte (Assesur) werden die anhand des Grundgesetzes über den Staatsaufbau Abschnitt  
ernannten Mitglieder des Landesrats mit bestimmten Exekutivaufgaben verstanden. Sie erhalten  
Arbeitsbereiche zugewiesen welcher ihrer Bezeichnung hinzugefügt wird (zB. Verkehrslandesrat - Assesur o

(3) Landesverwaltung bezeichnet die gesamte Administrative Verwaltung, Ämter und Dienststellen der Hand auf dem Staatsgebiet des Landes Ascaarun mit Ausnahme der im Land befindlichen Dienstföderationsbehörden.

## Paragraf 2

### Die ascaarunsche Landesregierung (Regenza naziunala)

(1) Die ascaarunsche Landesregierung besteht aus dem Landesratsvorsitzenden (President dal Cussegl naziunal) und den von Ihm Grundgesetzes über den Staatsaufbau Abschnitt II Artikel 3 ernannten Landesräte.

(2) Die Landesräte sind dem Landesratsvorsitzenden gegenüber weisungsgebunden und durch Ihn dem Landesrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Landesratsvorsitzende ist dem Landesrat gegenüber rechenschaftspflichtig

(4) Der Landesrat ist befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vorberatung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

(5) Jeder Abgeordnete ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vorberatung zu befragen.

(6) Im Grundgesetz über den Staatsaufbau festgelegte Bestimmungen über den Landesrat (Cussegl naziunal) und Landesratsvorsitzenden bleiben unbeschadet.

## Paragraf 3

### Amt der ascaarunschen Landesregierung (Administraziun Regenza naziunal)

(1) Es wird ein "Amt der Landesregierung" eingerichtet.

(2) Das Amt der Landesregierung dient der Unterstützung der Landesregierung bei der administrativen Vorbereitung und Vollziehung des Landes.

(3) Es wird von einem Landesamtsdirektor (Directur Administraziun Regenza naziunal) geleitet, welcher auf Vorschlag des Landesratsvorsitzenden vom Landesrat auf Lebenszeit bestellt wird.

(4) Der Landesamtsdirektor ist dem Landesrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Landesamtsdirektor stellt die Schnittstelle zwischen Landesregierung, Landesrat und Landesverwaltung dar.

(6) Die innere Struktur und Organisation wird durch Verordnung des Landesrates festgelegt.

## Paragraf 4

### Fach- & Dienstaufsicht

- (1) Die Landesregierung ist oberste Dienst- & Fachaufsicht der ascaarunschen Kommunen. Sie bedient sich des Amtes der ascaarunschen Landesregierung.
- (2) Das Amt der ascaarunschen Landesregierung ist oberster Dienstherr der ascaarunschen Landesbehörden und Verwaltungseinrichtungen.

## Paragraf 5

### Verwaltungsgliederung

- (1) Ascaarun besteht aus den drei politischen Bezirken Badia, Berino und Naturns.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Bezirke bestehen aus den in Ihrem Wirkungsbereich bestehenden Gemeinden.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Bezirke werden durch eine Bezirkshauptmannschaft verwaltet, welche als Amt der ascaarunschen Landesregierung per Verordnung übertragene Aufgaben in Ihrem Wirkungsbereich übernehmen.
- (4) In Berino übernimmt das Amt der Landesregierung die in Abs. 3 genannten Aufgaben.
- (5) Näheres zu den Gemeinden und deren Aufgaben, Rechten und Pflichten sind durch Gesetz festzulegen.

## Paragraf 6

### Sonstiges

- (1) Sitz der Landesregierung und des Amtes der Landesregierung befinden sich in Berino im Regierungsviertel, Allee 1-10, 9300 Berino.
- (2) Die Landesbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweiserhebung nachzukommen und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Wenn an Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Staat heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Föderationsministerium zu pflegen.
- (3) Sämtliche bestehende Gesetze betreffend der Organisation, der Struktur, Aufgaben und Pflichten der Landesverwaltung treten außer Kraft.

## Paragraf 7

### Besoldung; Laufbahnordnung

- (1) Die Laufbahnordnung und Besoldung der Bediensteten der Landesverwaltung sind per Gesetz festzulegen.
- (2) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung sind durch Gesetz festzulegen.
- (3) Der rechtliche Status(Dienstrecht) der Bediensteten ist durch Gesetz festzulegen.

## Paragraf 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Werte Abgeordnete, ich bitte um Aussprache.

Ich darf um ihre